



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Alten- und Pflegeheim, Sachsen-Anhalt

Besuch vom 2. Oktober 2018

Az.: 2351-SA/2/18

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Freiheitsentziehende Maßnahmen	3
II	Barrierefreiheit.....	3
III	Doppelbelegung	4
IV	Gewaltschutz.....	4
V	Personalsituation	4
D	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 2. Oktober 2018 ein Alten- und Pflegeheim in Sachsen-Anhalt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt an und traf um 9:30 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Delegation die Wohnbereiche, darunter einige Bewohnerzimmer, Pflegebäder, Aufenthaltsbereiche und das Außengelände. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern, der Bewohnerbeiratsvorsitzenden und Mitarbeitenden aus verschiedenen Bereichen. Des Weiteren nahm sie Einsicht in die Dokumentation.

Mitarbeitende der Einrichtung standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Besonders begrüßt wird, dass das Alten- und Pflegeheim zwei Mitarbeitende mit gerontopsychiatrischer Fachweiterbildung beschäftigt. Da die Mehrzahl der Bewohnerschaft demenzielle Veränderungen zeigt, ist es sinnvoll, wenn Einrichtungen Spezialisten für die tägliche Arbeit mit psychiatrisch veränderten Personen beschäftigen.

Des Weiteren sind zwei Fachkräfte speziell mit dem Thema Mobilität und Sturzprophylaxe betraut.

Die Räumlichkeiten des Pflegeheims sind insgesamt liebevoll gestaltet und wohnlich eingerichtet. Nicht nur im Dienstzimmer, sondern auch in den Aufenthaltsbereichen steht jeweils ein Computer zur Verfügung, an dem das Pflegepersonal Eintragungen in die Pflegedokumentation vornehmen kann. Bewohnerinnen und Bewohner genießen augenscheinlich die Anwesenheit der jeweiligen Pflegekraft und setzen sich regelmäßig gegenüber. Sicherzustellen ist hierbei, dass die Pflegekraft, die zu diesem Zeitpunkt Dokumentationen vornimmt, nicht gleichzeitig für die Betreuung der Bewohnerschaft zuständig ist.

Begrüßt wird außerdem, dass an zentraler Stelle ein Kondolenzbuch ausliegt. Dies unterstützt das Gedenken an verstorbene Personen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Freiheitsentziehende Maßnahmen

In dem Alten- und Pflegeheim werden bei mehreren Bewohnerinnen und Bewohnern Bettgitter verwendet. Die Einrichtung erhielt nach wiederholter Beantragung einer richterlichen Genehmigung im Juli 2014 eine Mitteilung von einer Richterin des zuständigen Betreuungsgerichts Köthen darüber, „dass die in den Heimen des Gerichtsbezirkes verwendeten Schutzmaßnahmen vor dem Herausfallen keine genehmigungspflichtige Maßnahme darstellen, da sie lediglich Schutz vor dem Herausfallen bieten, ohne jedoch die Freiheit der Betroffenen einzuschränken“. Diese Mitteilung war im Namen aller Betreuungsrichterinnen dieses Gerichts verfasst. Daher hat die Einrichtung seit dieser Mitteilung keine Anträge mehr auf richterliche Genehmigung gestellt.

Nach § 1906 Abs. 4, Abs. 2 S. 1 BGB bedarf eine Freiheitsentziehung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise, die über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig erfolgt, einer richterlichen Genehmigung. Hierzu gehören auch Bettgitter.¹ Die Mitteilung des Amtsgerichts kann die Einrichtung von der Antragspflicht nicht befreien. Das Amtsgericht hat die Aufgabe jede Beantragung einer richterlichen Genehmigung für eine freiheitsentziehende Maßnahme einzeln zu prüfen.

Liegt keine wirksame Einwilligung der oder des Betroffenen bzw. der rechtlichen Vertreterin oder des rechtlichen Vertreters, kein gültiger Gerichtsbeschluss für die Freiheitsentziehung gem. § 1906 BGB und keine rechtfertigende Notsituation vor, dürfen freiheitsentziehende Maßnahmen für die betroffene Person nicht angewendet werden.

Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich denjenigen Personen die Freiheit entzogen wird, bei denen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

II Barrierefreiheit

Die Spiegel in den besichtigten Pflegebädern waren in einer Höhe angebracht, sodass sie für im Rollstuhl sitzende Personen kaum oder nicht einsehbar waren.

Es wird empfohlen, die vorhandenen Spiegel tiefer zu hängen oder durch Kippspiegel zu ersetzen, so dass auch im Rollstuhl sitzenden Personen der Blick in den Spiegel möglich ist.

¹ Palandt/Götz, BGB Kommentar, 76. Auflage, § 1906, Rn. 35.

III Doppelbelegung

Die Einrichtung verfügt über eine hohe Anzahl an Doppelzimmern. Dies ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht mehr zeitgemäß. Das Zusammenleben mit einer fremden Person schränkt die Privat- und Intimsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner ein und kann eine psychische Belastung darstellen. Einrichtungen sind verpflichtet, eine angemessene Wohnqualität zu gewährleisten. Das schließt ein, dass Einzelzimmer als allgemein bevorzugte Wohnform in ausreichender Anzahl vorgehalten werden. In vielen Bundesländern wurden bereits Obergrenzen für die zulässige Anzahl an Doppelzimmern festgelegt. So dürfen beispielsweise laut Wohn- und Teilhabegesetz in Nordrhein-Westfalen (WTG) in bestehenden Einrichtungen der Altenpflege nur noch 20 Prozent der Zimmer Doppelzimmer sein, in neuen Einrichtungen müssen ausschließlich Einzelzimmer vorgehalten werden.

Es wird empfohlen, in Alten- und Pflegeheimen in Sachsen-Anhalt im Rahmen von Neu- und Umbauten vorwiegend Einzelzimmer zu schaffen und dies durch eine gesetzliche Regelung sicherzustellen.

IV Gewaltschutz

In der besuchten Einrichtung wurden Gewaltvorfälle zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern untereinander sowie zwischen Bewohnerschaft und Personal nicht zentral erfasst. Zudem gab es kein Gewaltschutzkonzept.

Das Thema Gewalt sollte offen diskutiert werden, auch, um Vorfälle zu verhindern. Es sollten praktische Handlungsanweisungen im Umgang mit Gewalt und deren Dokumentation formuliert werden. In Ergänzung hierzu sind Fortbildungen zu geeigneten Verfahrensweisen wie Deeskalation sinnvoll. Es ist hilfreich, Gewaltvorfälle zentral zu erfassen und regelmäßig auszuwerten, um einen Verlauf über einen längeren Zeitraum feststellen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Es wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zum Gewaltschutz zu ergreifen.

V Personalsituation

In Gesprächen mit Mitarbeitenden der Einrichtung wurde der Besuchsdelegation mitgeteilt, dass die Personalsituation nicht zufriedenstellend sei. Beispielsweise sei der Nachtdienst mit einer Fachkraft und einer Hilfskraft für 82 Bewohnerinnen und Bewohner auf vier Etagen besetzt. Auch aus den Protokollen der Heimbeiratsversammlung geht die Problematik der Personalknappheit hervor.

Es wird um Stellungnahme gebeten, ob eine Personalsituation besteht, die einerseits eine fachgerechte Pflege und Betreuung sicherstellt und andererseits eine zu hohe Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden verhindert.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme anonymisiert auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 7. Januar 2019